

**Info P-KS-Z**

**P-KS-Z 09/04  
Nachtrag**

 **SBB CFF FFS**

Herausgeber (Federführung): <b>P-KS-ZES ☎ 0512 222054</b>		Beteiligte Dienststellen: P-KS-Z	Klassifikation / Reglement:
Verteiler:	<b>B1</b>	Datum: 13.10.2004	Inkrafttreten: <b>sofort</b>

## **Nachtrag: Inkassocenter für Reisende ohne gültigen Fahrausweis (RogF)**

### **Ausfüllen der Form 7000 im Fernverkehr**

#### **Preisberechnung**

Um den Datenerfassungs-Prozess der Form 7000 zu verbessern, tritt ab sofort folgende Änderung in Kraft:

Zum korrekten Ausfüllen der Form 7000 gehört auch das Eintragen des Fahrpreises. Bitte berechnen Sie den geschuldeten Fahrpreis mit dem ZPG (ohne Zuschlag) und übertragen Sie diesen Wert ins Feld «Fahrpreis/Differenz».

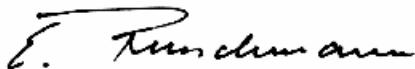
Diese Massnahme bleibt bis zur Einführung des neuen ZPG bestehen. Im ZPG II wird der Preis beim Erfassen der RogF-Daten automatisch berechnet.

#### **Missbrauch, Fälschungen, Spezialfälle**

Wenn Sie auf einem Form 7000 Gebühren für Missbrauch, Fälschung oder Diverses eintragen, ist eine ausführliche Begründung (Schilderung des Falles) zwingend nötig. Das Inkassocenter kann die Gebühr gegenüber den Kunden und den Strafbehörden nur durchsetzen, wenn bis ins Detail klar ist, was im Zug vorgefallen ist. Fehlt die Begründung, streicht das Inkassocenter die Gebühren.

Besten Dank für Ihre Unterstützung

Kundenbeziehungen & Services



Erich Rutschmann  
Leiter Zugpersonal Schweiz

Kundenbeziehungen & Services



Roman Knecht  
Leiter Inkassocenter